

## Registrierung Verpflichteter nach GwG beim goAML-Portal der FIU zum

**01. Januar 2024**

Verdachtsfälle der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) unter Berücksichtigung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 2 GwG) und nach der GwGMeldV-Immobilien der Financial Intelligence Unit (FIU) elektronisch zu melden. Hierfür stellt die FIU das elektronische Meldeportal [goAML Web](#) zur Verfügung.

**Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG müssen sich künftig unabhängig von der Abgabe einer etwaigen Verdachtsmeldung bei der FIU registrieren (§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2 GwG). Die Pflicht zur Registrierung besteht zum 01. Januar 2024 (§ 59 Abs. 6 GwG).**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sind nicht als solche, sondern nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG „Verpflichtete“, soweit sie für die Mandantschaft an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften (sog. Kataloggeschäfte) mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Außerdem sind sie Verpflichtete, wenn sie

- im Namen und auf Rechnung der Mandantschaft Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- die Mandantschaft im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Im Umkehrschluss besteht keine Pflicht zur Registrierung für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die nicht Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind.

**Nach Auffassung der FIU müssen sich alle verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registrieren, und zwar unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen neben den Partnern und Sozien auch angestellte Berufsträger/innen, die als Arbeitnehmer/innen in einer Sozietät, Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgesellschaft tätig sind. Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u.a. GbR, GmbH) hat – so die Verlautbarung der FIU - nicht zu erfolgen. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand.**

Bei Berufsträger/innen, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z.B. Steuerberater und Rechtsanwalt) kann die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen, wobei maßgeblich die vorherrschende Berufsausübung ist.

Nähere Informationen einschließlich von Hinweisen der FIU zur Registrierung, ein ausführliches Handbuch zum goAML Web Portal und ein Videotutorial zur Registrierung in goAML finden Sie unter [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung_node.html)